

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 194/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,  
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte  
und Dr. Terdenge sowie die ehrenamtliche Richterin Roth-Bleckweh l  
und den ehrenamtlichen Richter Lischka  
beschlossen:

Der Klägerin wird für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. März 2006 vor dem  
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten  
bewilligt.

Monatsraten aus dem Einkommen sowie ein Betrag aus dem Vermögen sind nicht zu  
leisten.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten  
Urteil wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Mit Urteil vom 15. März 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Altersrente verneint, weil sie die maßgebliche (fünfjährige) Wartezeit nicht erfüllt habe. Zu Recht habe die Beklagte nur 24 Kalendermonate Ersatzzeit berücksichtigt; es sei aber weder nachgewiesen noch glaubhaft, dass die Klägerin mindestens 36 weitere Beitragsmonate zurückgelegt habe. Nachgewiesen sei aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugin Groß, dass die Klägerin im Frühjahr 1936 als Weißnäherin bei der in Bad R. ansässigen Firma "Hausindustrie-Organisation für Handwerker in Schlesien H. H. " gearbeitet habe, bis sie diese Stelle wenige Wochen vor der Geburt ihres Sohnes aufgegeben habe; an ihrer Stelle habe die Zeugin G. den Arbeitsplatz eingenommen. Es sei aber weder nachgewiesen noch glaubhaft, dass die Klägerin die Tätigkeit für mindestens drei Jahre ausgeübt habe. Insbesondere habe die erneute Vernehmung der Zeugin G. durch den Vorsitzenden des Senats nur bestätigt, dass sie sich konkret nur an die Übernahme der Stelle der Klägerin in der Weißnäherei am 13. Juni 1936 erinnern könne. Es könne letztlich offen bleiben, ob die Klägerin vor der Vertreibung mindestens 36 Beitragsmonate erreicht habe. Jedenfalls lasse sich nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit dafür feststellen, dass für die Klägerin in jenem Zeitraum für mindestens 36 Monate Rentenversicherungsbeiträge entrichtet worden seien. Dies gehe zu Lasten der Klägerin, die insoweit die materielle Beweislast im Sinne einer Glaubhaftmachung trage.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers.

## II

- 3 Der Klägerin war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil zur maßgeblichen Zeit der Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht iS von § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung diese zu bejahen und der Klägerin Rechtsschutz zu gewähren war.
- 4 Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn (1) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2) das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Entscheidung beruht oder (3) ein



Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 7 Die Klägerin misst der Frage, "ob § 286a Abs 2 Satz 3 SGB VI bereits eingreift, wenn eine beitragspflichtige Beschäftigung nachgewiesen ist", grundsätzliche Bedeutung zu.
- 8 Die Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig. Ihre Antwort ist bereits eindeutig aus dem Gesetz zu entnehmen. Nach § 268a Abs 1 Satz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch sind bestimmte Zeiten als Beitragszeit anzuerkennen, "wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Versicherte eine versicherungspflichtige Beschäftigung ... ausgeübt hat und dass dafür Beiträge gezahlt worden sind." Nur auf dieser Grundlage aber gilt der Abs 2 Satz 3 dieser Vorschrift, wonach vermutet wird, dass die Versicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres begonnen hat, wenn der Beginn der Versicherung nicht bekannt ist. Inwieweit bei der Anwendung dieser Vorschrift auf eine vom BSG (Urteil vom 28. November 1963, SozR Nr 1 zu § 1 VersUnterlagenVO vom 3. März 1960) erwähnte "Erfahrungstatsache" zurückgegriffen werden kann, dass die Arbeitgeber in den meisten Fällen ihre Pflicht zur Beitragsentrichtung erfüllen, haben die Tatsacheninstanzen zu entscheiden. Damit kann der Vorschrift offenkundig nicht entnommen werden, dass der Nachweis eines Monats eines - wenn auch beitragspflichtigen - Beschäftigungsverhältnisses auch die Vermutung der tatsächlichen Beitragszahlung begründet.
- 9 Die Klägerin rügt als Verfahrensfehler einen Verstoß gegen das in § 117 SGG vorgeschriebene Unmittelbarkeitsprinzip. Die Zeugin G. sei allein durch den Vorsitzenden des Senats vernommen worden. Der Senat habe es als nicht erwiesen angesehen, dass sie drei Jahre bei der Firma H. gearbeitet habe. Wäre die Beweisaufnahme durch alle beteiligten Richter des Berufungssenats erfolgt, hätten sie auch Fragen an die Zeugin stellen können und sie wären möglicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass sie - die Klägerin - mindestens drei Jahre bei der Firma H. gearbeitet und Beiträge entrichtet habe.
- 10 Nach § 117 SGG erhebt das Gericht Beweise in der mündlichen Verhandlung, soweit die Beweiserhebung nicht einen besonderen Termin erfordert. Mit dieser Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme soll sichergestellt werden, dass diejenigen Richter, die im Rahmen ihrer freien Be-



weiswürdigung (§ 128 SGG) über einen Rechtsstreit entscheiden, auch einen persönlichen Eindruck von den der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen und Beweisergebnissen haben. Das Ergebnis einer früheren Beweisaufnahme kann durch Heranziehung der Niederschrift verwertet werden. Das Gericht darf dann aber bei der Beweiswürdigung nur das verwerten, was auf der Wahrnehmung aller an der Entscheidung beteiligten Richter beruht oder aktenkundig ist und wozu sich die Beteiligten äußern konnten (Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl, § 117 RdNr 2a ff mwN). Dies gilt auch dann, wenn das Gericht den persönlichen Eindruck von einem Zeugen zur Beurteilung von dessen Glaubwürdigkeit heranziehen will. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erfordern auch in diesem Fall, dass sich alle die Entscheidung treffenden Richter einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen gemacht haben, wenn sie ihre Entscheidung darauf stützen (vgl BSG SozR 1500 § 128 Nr 15 mwN). Andernfalls muss der persönliche Eindruck, welchen die Richter in einer früheren mündlichen Verhandlung von einem Zeugen gewonnen haben, protokolliert oder auf sonstige Weise aktenkundig gemacht worden sein und die Beteiligten müssen sich dazu erklären können (vgl BSG aaO; Beschluss vom 24. Februar 2004 - B 2 U 316/03 B - SozR 4-1500 § 117 Nr 1).

11

Im vorliegenden Fall ist zwar die Entscheidung von (zum Teil) anderen Richtern getroffen worden als von denen, die die Zeugin G. vernommen haben. Allerdings ergibt sich daraus kein Verfahrensverstoß. Das Ergebnis der Zeugenvernehmung ist in der Sitzungsniederschrift vom 28. Februar 2006 festgehalten und diese ist bei der Entscheidungsfindung des Senats hinzugezogen worden, wie sich aus dem Hinweis darauf im Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt. Dies war zulässig und ausreichend, um den prozessualen Anforderungen zu genügen. Zwar findet sich in der Niederschrift kein Hinweis auf den persönlichen Eindruck des Vorsitzenden von der Zeugin. Dies war indes aus prozessualen Gründen auch nicht erforderlich. Aus den insoweit maßgeblichen Entscheidungsgründen des Urteils ist ersichtlich, dass das LSG seine Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage nicht auf den persönlichen Eindruck von der Zeugin gestützt hat. Im Hinblick auf die Frage der Dauer der Beschäftigung spielte der persönliche Eindruck der Zeugin vielmehr keine Rolle. Soweit das LSG Tatsachen zur Dauer der Beschäftigung als nicht nachgewiesen angesehen hat, wird dies nicht mit dem persönlichen Eindruck von der Zeugin, zB ihrer mangelnden Glaubwürdigkeit, begründet, sondern mit dem Fehlen von Angaben. Das LSG ist vielmehr den Aussagen der Zeugin gefolgt, soweit diese überhaupt Angaben gemacht hat, insbesondere dass sie - die Zeugin - die Stelle der Klägerin übernommen habe; auf dieser Grundlage hat es das LSG als nachgewiesen angesehen, dass die Klägerin im Frühjahr 1936 in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe. Hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit hat das LSG jedoch darauf abgestellt, dass die Zeugin weder für den Zeitraum vor Neubesetzung der Stelle noch für den Zeitraum nach der Entbindung der Klägerin Angaben machen konnte. Das LSG hat damit hinsichtlich der Frage der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht auf den persönlichen Eindruck von wiedergegebenen Tatsachen und dessen Bewertung abgestellt, sondern auf das Fehlen von Angaben hierzu überhaupt.



- 12 Die Frage des Fehlens von Angaben ist aber grundsätzlich zu unterscheiden von der Frage der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Die Klägerin trägt vor, die Beweisaufnahme hätte von allen an der Entscheidung beteiligten Richtern durchgeführt werden müssen, damit diese Fragen an die Zeugin hätten stellen können. Hiermit rügt sie jedoch im Kern nicht die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, sondern die fehlende Sachaufklärung. Insoweit hat sie aber keine Beweisangebote gestellt (s § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG), vielmehr hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin ausweislich des Protokolls der Zeugenvernehmung auf weitere Fragen an die Zeugin verzichtet und ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)